

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet der Hauptversammlung zu **Punkt 9 der Tagesordnung** (Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, entsprechende Satzungsänderung) gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden schriftlichen

Bericht über den Grund für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts:

1. Gegenwärtig Genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung

Die Hauptversammlung vom 1. August 2006 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. März 2011 einmal oder mehrmals durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um einen Betrag von bis zu insgesamt EUR 470.592,00 zu erhöhen und dabei unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Genehmigtes Kapital, siehe § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft). Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Er wird auch bis zum Zeitpunkt der Eintragung eines neuen unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung am 8. Juni 2010 vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals I keinen Gebrauch davon machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 8. Juni 2010 die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft für die Zeit ab Wirksamwerden eines neuen Genehmigten Kapitals I durch entsprechende Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I unter Neufassung von § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft vor.

Ferner schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 8. Juni 2010 die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II vor, welches auch die Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses vorsieht.

2. Neues Genehmigtes Kapital II, Bezugsrechtsausschluss und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Mit der unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 8. Juni 2010 vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands soll ein Genehmigtes Kapital II geschaffen werden. Der Vorstand ist danach ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Juni 2015 einmal oder mehrmals durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um einen Betrag von bis zu insgesamt EUR 231.184,00 zu erhöhen. Neben der Möglichkeit, den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht einzuräumen, ist der Vorstand nach dem Vorschlag ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für bestimmte Fälle auszuschließen (dazu im Folgenden Ziffer 3.) sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II soll dem Vorstand auch für die nächsten fünf Jahre über das Genehmigte Kapital I hinaus ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt werden. Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital II soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs schnell zu nutzen. Daneben soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte im Rahmen von Sachkapitalerhöhungen im Interesse der Gesellschaft Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Es soll ein neues Genehmigtes Kapital II in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung höchsten möglichen Höhe geschaffen werden. Die Ermächtigung soll so lange wie gesetzlich zulässig erteilt werden (bis zum 8. Juni 2015).

Die vorgeschlagene Beschlussfassung enthält die Ermächtigung an den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

3. Ausschluss des Bezugsrechts

- a) Der Vorstand kann das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder insoweit ganz oder teilweise auszuschließen,

als der Betrag der Kapitalerhöhungen insgesamt 10 v.H. des im Zeitpunkt der ersten Ausübung der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt und der Platzierungspreis für die neuen Aktien den Börsenpreis bereits notierter Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Platzierungspreises nicht wesentlich unterschreitet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital II ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Ein Ausschluss des Bezugsrechts ist ferner bei Barkapitalerhöhungen möglich, welche die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllen. Bei der Berechnung der 10 %igen Emissionshöchstgrenze wird der Vorstand das im Zeitpunkt der ersten Ausübung der Ermächtigung bestehende Grundkapital der Gesellschaft berücksichtigen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Genehmigung des Aufsichtsrats kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre und erspart Transaktionskosten. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil halten möchten, haben die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu erwerben.

- b) Der Vorstand kann das Bezugsrecht außerdem bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ganz oder teilweise dann ausschließen, wenn die Ausgabe der neuen

Aktien dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen dienen und der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss im globalen Wettbewerb in der Lage sein, schnell und flexibel Unternehmen und Beteiligungen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Möglichkeit besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte oder potentielle strategische Partner als Gegenleistung für eine Veräußerung oder strategische Beteiligung häufig die Verschaffung von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen und Beteiligungen erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Zwar kommt es bei einem Bezugsrechtsausschluss zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich die Möglichkeit zum Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen konkretisiert, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er über das Genehmigte Kapital I hinaus von dem Genehmigten Kapital II zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen und Beteiligungen gegen Ausgabe neuer Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.


4. Bericht über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II berichten.

Frankfurt am Main, 12.04.2010

A blue ink signature consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Schüler
Vorstand

A blue ink signature consisting of a large, stylized 'B' followed by a horizontal line and a sharp upward stroke.

Erasmios Bizimis
Vorstand